

Inhalt	5. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung
1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 11.08.2010	6. Gemeinde Hohe Börde: Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge
2. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Jugendhilfeausschusses am 30.08.2010	7. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses
3. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung am 31.08.2010	8. Gemeinde Hohe Börde: Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses
4. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Kreisausschusses am 01.09.2010	9. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 11.08.2010

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 505/68/2010: Der Kreisausschuss beschloss die Vergabe der Bauleistung zur Erneuerung der Kesselanlage im Verwaltungsgebäude Farsleber Str. 19 in 39326 Wolmirstedt an die Firma Sanitär- und Heizungsbau GmbH, Wanzleben, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Egbert Quanz, mit einer Auftragssumme in Höhe von 112.693,54 EUR.

Haldensleben, 12.08.2010


Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Jugendhilfeausschuss am 30.08.2010

Die ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 30.08.2010, 17:00 Uhr, - Sitzungsraum I -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2010
 - 4 Erste Handlungsempfehlungen der Camino-Werkstatt gGmbH zur Jugendarbeit im Landkreis Börde
 - „Demografischer Wandel praktisch - ein beteiligungsorientierter Prozess im Landkreis Börde“
 - „Entwicklung von Strategien im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels im Arbeitsfeld Jugendarbeit“
 - 5 Vorlagen
 - 5.1 Neuverteilung von Aufgaben und Personalressourcen in der mobilen und offenen Jugendarbeit im Landkreis Börde
 - 5.2 Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen im Landkreis Börde
 - 6 Anträge, Anfragen und Anregungen
 - 7 Informationen des Fachamtes
 - 8 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 19.08.2010


Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Betriebsausschuss Abfallentsorgung am 31.08.2010

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Dienstag, 31.08.2010, 17:00 Uhr, Beratungsraum des EB „Abfallentsorgung“, Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2010
 - 3 Vorlagen
 - 3.1 Grundsatz- und Zielbeschluss zur künftigen Gestaltung der Abfallentsorgung im Landkreis Börde
 - 4 Anträge, Anfragen, Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 5 Vorlagen
 - 6 Vertragsangelegenheit
 - 7 Vertragsangelegenheit
 - 8 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

- Öffentlicher Teil**
- 9 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
 - 10 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 19.08.2010

gez. Mühlisch
Vorsitzender

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisausschuss am 01.09.2010

Die 35. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 01.09.2010, 15:00 Uhr, Sitzungsraum I -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.08.2010
 - 4 Vorlagen
 - 4.1 Richtlinie für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen im Landkreis Börde
 - 4.2 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde für das Geschäftsjahr 2009
 - 4.3 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Sanierung Schill-Denkmal Döden-dorf - 2. Bauabschnitt“
 - 4.4 Benennung von Mitgliedern des Kreistages als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum“
 - 4.5 Erwerb von Geschäftsanteilen an der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Börde-Bus
 - 4.6 Nahverkehrsplan für den Landkreis Börde 2010 bis 2015
 - 4.7 Gründung der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego.)
 - 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
 - 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 7 nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1 Vertragsangelegenheit
 - 7.2 Vertragsangelegenheit
 - 7.3 Grundstücksangelegenheit
 - 7.4 Grundstücksangelegenheit
 - 7.5 Vergabe von Leistungen zur Lieferung von Elektroenergie
 - 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

- Öffentlicher Teil**
- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 01.09.2010
 - 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 19.08.2010


Weibel
Landrat

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“ in der Ortschaft Schackensleben

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hohe Börde hat am 17.08.2010 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“ in der Ortschaft Schackensleben beschlossen.
Planungsziel ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
Geltungsbereich: Ortschaft Schackensleben, Kirchenwinkel, Flurstück 74/1 der Flur 2
Die Satzung wird im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.08.2010 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB „Ergänzungssatzung Kirchenwinkel“ in der Ortschaft Schackensleben mit Begründung gebilligt.
Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung

vom 02.09. bis 02.10.2010

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde
Hohe Börde

Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel
Auf Grund der §§ 104 ff Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2010 (GVBl. LSA S. 109), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 17.08.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen:

- § 1 Allgemeines**
- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ und im Unterhaltungsverband „Untere Bode“. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ bezieht sich auf Grenzflächen in den Ortschaften Niederndodeleben, Ochtmersleben und Wellen. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
 - (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ haben auf Grundlage der Satzung der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Hohe Börde als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.
 - (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
 - (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

- § 2 Gegenstand der Umlage**
- (1) Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
 - (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde.

- § 3 Umlageschuldner**
- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.
 - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
 - (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
 - (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

- § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**
- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

- § 5 Umlagemaßstab**
- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde Hohe Börde am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Hohe Börde zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“.
 - (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Hohe Börde im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12,75 v. H.
 - (3) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Hohe Börde im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 v. H.
 - (4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
 - (5) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

- § 6 Umlagesatz**
- (1) Grundlage für die Ermittlung der Umlagesätze sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
 - (2) Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 5,45 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 0,78 €/Einwohner.
 - (3) Der Umlagesatz beträgt für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ für das Kalenderjahr 2010 als Flächenbeitragssatz 8,00 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 0,96 €/Einwohner.
 - (4) Die Umlagesätze bleiben auch nach Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern seitens der Unterhaltungsverbände kein anderer Beitragssatz festgesetzt wird. Eventuelle Änderungen werden in einer Änderungssatzung festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
 - (5) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
 - (6) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € werden nicht erhoben.
 - (7) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände in der Gemeinde Hohe Börde zu Grunde gelegt.

- § 7 Fälligkeit**
- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
 - (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

- § 8 Auskunftsspflichten**
- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
 - (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
 - (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 - (5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- § 10 Billigkeitsmaßnahmen**
- Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- § 11 Datenverarbeitung**
- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.
 - (2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 18.08.2010


Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

18.08.2010

Bekanntmachung
Am Montag, dem 30. August 2010, findet um 18.00 Uhr, im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, die Bauausschusssitzung statt.

- Tagesordnung**
- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Bestätigung des Protokolls vom 02.08.2010
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht der Verwaltung
 6. Sonstiges
 7. Einwohnerfragestunde
 8. Beschluss Nr. 235 - Beschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gersdorfer Kessel“ der Ortschaft Hermsdorf
 9. Beschluss Nr. 236 - Satzungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
 10. Beschluss Nr. 244 - Zustimmung Planungsentwurf Um- und Ausbau Kindertagesstätte im OT Groß Santersleben
 11. Beschluss Nr. 250 - Bauantrag Errichtung PV-Anlage in Gemarkung Hermsdorf
 12. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- Nichtöffentlicher Teil**
13. Bericht des Vorsitzenden
 14. Bericht der Verwaltung
 15. Klage gegen Verlängerung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes
 16. Beschluss Nr. 245 - Vergabe Um- und Ausbau Kita OT Groß Santersleben
 17. Beschluss Nr. 246 - Vergabe Kindertagesstätte im OT Hohenwarsleben
 18. Beschluss Nr. 247 - Vergabe Kindertagesstätte im OT Nordgermersleben Los 1
 19. Beschluss Nr. 248 - Vergabe Kindertagesstätte im OT Nordgermersleben Los 2
 20. Beschluss Nr. 249 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 69 vom 21.12.2009 - Gemeinderat Hermsdorf
 21. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Öffentlicher Teil

22. Schließung der Sitzung


Trittel
Bürgermeisterin
der Gemeinde Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben		19.08.10	22. Beschluss Nr. 251 - Grundstücksangelegenheit der OT Irxleben 23. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde
B e k a n n t m a c h u n g			Öffentlicher Teil: 24. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung 25. Schließung der Sitzung
Am Dienstag, dem 31. August 2010, findet um 19.00 Uhr im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die 6. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde statt.			Mit freundlichem Gruß  Trittel Bürgermeisterin
Tagesordnung: Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung 3. Bestätigung des Protokolls vom 03. August 2010 4. Bericht der Bürgermeisterin 5. Beschluss Nr. 241 - Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Hohenwarsleben 6. Beschluss Nr. 238 - Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Hohe Börde für den Zeitraum 2010 bis 2019 7. Beschluss Nr. 239 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtagshaushaltsplan mit seinen Anlagen der Gemeinde Hohe Börde 8. Beschluss Nr. 252 - Leistungsverzeichnis für die Neuausschreibung des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hohe Börde		Nichtöffentlicher Teil: 15. Bericht der Bürgermeisterin 16. Beschluss Nr. 245 - Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben: Kindertagesstätte im OT Groß Santersleben 17. Beschluss Nr. 246 - Vergabe von Bauleistungen für die Kindertagesstätte im OT Hohenwarsleben 18. - 19. Beschluss Nr. 247-248 - Vergaben von Bauleistungen für die Kindertagesstätte im OT Nordgermersleben 20. Beschluss Nr. 249 - Aufhebung des Beschlusses Nr. 69 vom 21.12.2009 der Gemeinde Hermsdorf zur Veräußerung von Gewerbeflächen - Errichtung einer PV-Anlage 21. Beschluss Nr. 234 - Grundstücksangelegenheit der OT Groß Santersleben	Herausgeber: Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung: Redaktion/Bezug: Internet:
			Impressum Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de